

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 17. Dezember 1951

1 Nr.147

Tag	Inhalt	Seite
6.12.51	Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertrags* systems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft .....	1141
6. 12. 51	Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Ver* tragsgerichtes .....	1143
6. 12. 51	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Han« delszentralen .....	1145
6.12.51	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Verlängerung von Verjährungsfristen .....	1148
6. 12. 51	Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eügeschlagenem Roh« holz .....	1148
13.12.51	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Be* und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn.....	1148
	Berichtigung .....	1148

### Verordnung

über die Einführung des Allgemeinen Vertrags- systems für Warenlieferungen in der volks- eigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 6. Dezember 1951

Die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben durch die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft wird durch die Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung gefördert.

Ein entscheidendes Mittel zur Beschleunigung der Entwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Verpflichtung aller Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, über alle sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug von Waren Verträge abzuschließen.

Die Bedeutung des Vertragssystems ist von den staatlichen Verwaltungen und den Organen der volkseigenen Wirtschaft bisher unterschätzt worden. Das zeigt sich insbesondere in der geringen Zahl der abgeschlossenen Verträge, in dem Fortlassen von Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) für den Fall der Nichteinhaltung abgeschlossener Verträge sowie in der ungenügenden Anleitung und Kontrolle von seiten der für die volkseigene Industrie und den volkseigenen Handel verantwortlichen Ministerien, Staatssekretariaten und Landesregierungen.

Durch die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems werden die gegenseitigen planmäßigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft auf eine konkrete vertragliche Grundlage gestellt. Verstöße gegen die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen werden bestraft. Damit wird entscheidend dazu beigetragen, alle schädlichen Auffassungen über den Selbstlauf der Durchführung der Volks-

wirtschaftspläne zu überwinden. Die Einführung des Vertragssystems fördert die Sparsamkeit und den rationellen Materialverbrauch in den Betrieben, verbessert Sortiment und Qualität in der Produktion und sichert den termin- und saisongerechten Absatz. Durch Vertragsabschlüsse werden die Arbeitsmethoden der Handelsorgane verbessert. Dadurch werden die Plandisziplin, die Initiative und die Verantwortlichkeit der Leiter der Industriebetriebe und Handelsorgane erhöht.

Die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems bildet somit die beste Verbindung zwischen den Planaufgaben und dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Zur Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft wird folgendes bestimmt:

### Vertragspflicht

#### § 1

(1) Die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, über die sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferung und Abnahme von Grund- und Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie aller sonstigen Waren zum Inhalt haben, Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind zwischen den zu Lieferungen von Waren verpflichteten Organen (Lieferanten) und den auf Grund der Volkswirtschaftspläne zur Entgegennahme von Waren berechtigten Organen (Empfänger) abzuschließen.

(3) Verträge, die zwischen zentralen Organen der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft abgeschlossen werden und globale Lieferungen betreffen, sind durch Unterverträge der den zentralen Organen unterstellten Betriebe oder Handelsorgane zu konkretisieren.